

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juni 1951.

233/A.B.
zu 231/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g .

Bundesminister für soziale Verwaltung M a i s e l hat eine Anfrage der Abg. E l s e r und Genossen, betreffend die Verweigerung des Arbeitslosengeldes für volksdeutsche Arbeiter, wie folgt beantwortet:

"In der Anfrage wird ausgeführt, dass das Arbeitsamt für Bekleidung, Textil und Leder, Wien, V., Obere Amtshausgasse 5, das Ansuchen der volksdeutschen Schneiderin Frau Susanne Fischer um Zuerkennung des Arbeitslosengeldes laut Bescheid Gr.Nr. Be 22.565 abgelehnt hat, weil die Genannte nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitze, keine Aufenthaltsbewilligung habe und daher der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehe. Es wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit ist, den gesetzwidrigen Bescheid des Arbeitsamtes Wien rückgängig zu machen, bzw. die Auszahlung des Arbeitslosengeldes zu veranlassen und zugleich Vorsorge zu treffen, dass sich ähnliche Fälle nicht mehr ereignen.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Instruktion, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erlassen hat, ist darauf hingewiesen, dass das Arbeitslosengeld zu gewähren ist, wenn die Voraussetzungen des § 6 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes gehört auch, dass der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, dass er also bereit und auch in der Lage ist, eine vom Arbeitsamt zugewiesene Arbeit aufzunehmen. Diese Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme kann allerdings bei ausländischen Staatsangehörigen, die im übrigen für den Bezug des Arbeitslosengeldes den Inländern gleichgestellt sind, dann zweifelhaft sein, wenn dem Ausländer das Recht zum Aufenthalte in Österreich polizeilicherseits entzogen wird, wodurch dann auch für das Arbeitsamt die Möglichkeit wegfällt, eine Arbeit zuzuweisen oder den Antritt einer Arbeit zu genehmigen.

Das Arbeitsamt hat im gegenständlichen Falle zunächst irrtümlich angenommen, dass die Arbeitslose Susanne Fischer keine Aufenthaltsbewilligung hatte; sobald jedoch feststand, dass ihr eine befristete Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, hat das Arbeitsamt den ablehnenden Bescheid am 17. Februar 1951 zurückgezogen und der Arbeitslosen Susanne Fischer das Arbeitslosengeld für die höchstzulässige Bezugsdauer von 30 Wochen zuerkannt."

-.-.-.-.-